

MÄRZ 2015

Reform der Organhaftung? –
Anmerkungen zur Diskussion
und zu den Beschlüssen der
Abteilung Wirtschaftsrecht des
70. Deutschen Juristentages

von Dr. Horst Ihlas

Sonderdruck aus PHi 1/2015 und 2/2015



PHi

PHi | Haftpflicht international – Recht & Versicherung

Reform der Organhaftung? – Anmerkungen zur Diskussion und zu den Beschlüssen der Abteilung Wirtschaftsrecht des 70. Deutschen Juristentages

von Dr. Horst Ihlas, Köln

1 Einleitung

Die Arbeit der Abteilung Wirtschaftsrecht des Deutschen Juristentages (DJT) hat in der Vergangenheit schon oft Einfluss auf die Gesetzgebung zur Haftung von Managern gehabt. Dort wurden Themen behandelt, die später dann z. B. zum KonTraG, UMAG, KapMuG und ARUG¹ führten. In dieser Abteilung treffen sich die Professoren der Lehrstühle für Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht sowie namhafte Anwälte und Syndikusanwälte. Ein solches Kompetenzzentrum ist einzigartig.

Mit 2.511 Teilnehmern im Jahr 2014 ist der DJT die größte europäische Juristenkonferenz. Die Anmeldung und Teilnahme steht auch Nichtjuristen offen. Die Teilnahme an der Diskussion erfordert lediglich eine Anmeldung per Wortkarte. An der öffentlichen Diskussion der Abteilung Wirtschaftsrecht am 17. und 18. September 2014 in Hannover nahmen 320 Personen teil. Über die Beschlussanträge durften dann nur die Mitglieder des Deutschen Juristentag e.V. abstimmen. Hier beteiligten sich in der Abteilung Wirtschaftsrecht rund 85 Mitglieder.

2 Themenkomplexe, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

Das allseits als herausragend gelobte Gutachten² zum Thema von Herrn Prof. Dr. Gregor Bachmann ist die empfehlenswerte Einstiegslektüre. Das Thema war eingegrenzt und die Seitenzahl beschränkt, wobei aus zulässigen 100 Seiten dann doch 124 wurden. Die Referate von Thomas Kremer, Viola Sailer-Coceani und Uwe H. Schneider³ bereiteten die anschließende Diskussion weiter vor. Das Thema der Organhaftung ist sehr komplex und bedarf einer Eingrenzung. Es wurden vier Komplexe behandelt:

- I. Innenhaftung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder – materielles Recht
- II. Durchsetzung der Haftung
- III. Regulierte Unternehmen
- IV. Öffentliche Unternehmen

Es fällt hier bereits auf, dass keine streng gesellschaftsrechtliche Begrenzung z. B. auf das Aktienrecht vorgenommen wurde. Öffentliche Unternehmen werden oft als GmbH betrieben. Aufgrund der herausragenden wirtschaftlichen Bedeutung steht die börsennotierte AG natürlich im Mittelpunkt. Bei den regulierten Unternehmen geht es um die Aufsicht über die Banken. Anlässlich der Bankenrettung wurde dieser Branche vorgehalten, ihr Haftungsrisiko sozialisiert zu haben. Diese Gefahr droht bei öffentlichen Unternehmen ebenso, wenn trotz evidenter Pflichtverletzungen keine Organhaftung verfolgt wird.

Begonnen wird mit der Wiedergabe der Beschlussthemen im Wortlaut und der Abstimmungsergebnisse in der Reihenfolge „Ja : Nein : Enthaltung“.⁴ In der umfangreichen Literatur zur Reform der Organhaftung⁵ finden sich noch viele weitere Ideen, Vorschläge und Forderungen, die ein denkbar breites Spektrum von der Erleichterung bis hin zur Verschärfung abdecken. De lege ferenda wird in einer Reformdiskussion das Gesetz Wort für Wort auf Änderungsmöglichkeiten hinterfragt; aus Sicht der D&O-Versicherung erinnert dies an Bedingungsverhandlungen. Auch dort scheint kein Wort unveränderbar.

Beschlüsse Abteilung Wirtschaftsrecht

- I. Innenhaftung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder – materielles Recht

Der Autor ist Versicherungsmakler in Köln.
ihlas@dr-ihlas.com

- 1 Einleitung
- 2 Themenkomplexe, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- 3 Auswertung der Beschlüsse: 2/3 für Haftungsreduktion!
- 4 Was ist Organhaftung?
- 5 Themenbegrenzung auf dem 70. DJT
- 6 Zweck der Organhaftung
- 7 Zeitpunkt der Diskussion, Politik und D&O-Versicherung
- 8 Einzelne Beschlüsse – materielles Recht
 - 8.1 Gesetzliche Haftungs-erleichterung, Höchstbeträge
 - 8.2 Satzungsautonomie für Haftungs-erleichterungen
 - 8.3 Pflichtselbstbehalt in der D&O-Versicherung
 - 8.4 Ermessen und Rechtsirrtum
 - 8.5 Beweislast
 - 8.6 Zustimmung der Hauptversammlung zum Verzicht oder Vergleich
 - 8.7 Verjährung
- 9 Einzelne Beschlüsse – Durchsetzung der Haftung
 - 9.1 Trippelschritte in die falsche Richtung
 - 9.2 Minderheit ohne Klageindustrie: „Eine unlösbare Aufgabe“
 - 9.3 Regulierte Unternehmen, Bankenrettung, bail-in und bail-out (III.)
 - 9.4 Öffentliche Unternehmen (IV.)
- 10 Bemerkungen der Teilnehmer zur D&O-Versicherung
- 11 Anmerkungen und Thesen

Impressum

Herausgeber:

General Reinsurance AG
Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
de.genre.com

Redaktion: Nina Dahm-Loraing
(verantwortlich), Dr. Axel Horster,
Dr. Mathias Schubert, Ursula Smoll

Anschrift der Redaktion:

Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
Telefon (0221) 9738 650
Fax (0221) 9738 453
E-Mail rlorain@genre.com, smoll@genre.com

Zitiervorschlag: *PHi*, Jahr, Seitenzahl

© General Reinsurance AG 2015

Die veröffentlichten Beiträge genießen urheberrechtlichen Schutz, solche mit Angabe des Verfassers stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.